

Schutzkonzept

Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Str. 9, 92637 Weiden

Stand: 01/2023



Schutzkonzept Kinderhaus TOHUWABOHU

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
A. Präambel	2
B. Gesetzliche Grundlagen	2
C. Risikoanalyse für das Kinderhaus TOHUWABOHU	3
▪ Im pädagogischen Alltag	
▪ Persönliche Probleme oder eingeschränkte Eignung pädagogischer Fachkräfte	
▪ Strukturelle Probleme/ Organisation	4
▪ Einwirkungen/ Gefährdungen von Außen	
▪ Eltern und Familiensituation	
D. Prävention und Schutz	5
▪ Organisation und Struktur	
▪ Pädagogik	6
▪ Teamkultur	
▪ Qualifizierung des pädagogischen Teams	7
E. Ablauforganisation bei Beschwerden oder Fehlverhalten gegenüber dem Kind	7
1. Grenzverletzungen	7
2. Übergriffe	8
3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	9
4. Ablaufschema Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Im Kinderhaus TOHUWABOHU	10
F. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	11
G. Zuständige Verantwortliche	11
H. Kontaktadressen für weitere Unterstützung/ Hilfen	11
Literaturnachweis	12
Copyright	12
Erklärung	12

A. Präambel

Im Kinderhaus TOHUWABOHU hat jedes Kind das Recht auf kindgerechte Bildung, wertschätzende Erziehung und liebevolle Betreuung.

Das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder liegt uns am Herzen. Jedes Kind wird mit seiner eigenen Persönlichkeit wahrgenommen und darf seine Meinung frei äußern. Durch die vertrauensvolle Umgebung, den freundlichen und respektvollen Umgang erhalten die Kinder die Grundlagen, um zu einer selbständigen, selbstbewussten und autonomen Persönlichkeit heranzuwachsen.

Jedes unserer betreuten Kinder soll vor Gefährdungen möglichst umfassend geschützt werden. Zusätzlich unterstützen und beraten wir Eltern im Rahmen der Erziehungspartnerschaft.

Das Schutzkonzept für das Kinderhaus TOHUWABOHU wurde überarbeitet und neu konzipiert auf den Grundlagen der Fortbildung „Achtsames Arbeiten – Kinderschutz im ErzieherInnenalltag“ für Leitungen in den Kitas Weiden (21. + 22.10.2021) und der Inhouse-Teamfortbildung im Kinderhaus TOHUWABOHU (16.01.2022) durch die Referentin Frau Christina Kohlhas (Diplompädagogin, freie Referentin, Mediatorin, IseF, Trauerbegleiterin, Trainerin MVT, PEKIP-KL, ADHS-Coach). Das Team hat es im Zeitraum von Januar – September 2022 für das Kinderhaus TOHUWABOHU gemeinsam erarbeitet.

B. Gesetzliche Grundlagen

Seit 2012 gibt es das Bundeskinderschutzgesetz. Es „... verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu, >> zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten << vorzusehen.“ (Maywald, S. 41)

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte durch die Aufsichtsbehörde ist ein Schutzkonzept inzwischen grundlegend.

„Kinderschutz in der Kita schließt den Schutz der Kinder vor Gewalt durch pädagogische Fachkräfte ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen regelmäßig über Gefährdungen durch grenzverletzendes, unprofessionelles Verhalten (körperliche und sexualisierte Gewalt, verbale Beleidigungen, seelische Verletzungen, Diskriminierung) informiert werden. Neben den nach dem Gesetz (§ 72a SGB VIII) bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen beizubringenden polizeilichen Führungszeugnissen gehört hierzu der Aufbau von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten gemäß § 45 Absatz 2 SGB VIII sowie die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.“ (Maywald, S. 103)

Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, welche 2010 von der Bundesregierung uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder anerkannt wurde. „Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden.“ (Kohlhas, S. 4)

Bereits seit 1990 gibt es das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), welches das Kind als Träger eigener Rechte benennt.

Mit Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im Jahre 2006 wurden die Rechte des Kindes im pädagogischen Bereich nochmals neu definiert, insbesondere die Bedeutung der Kita als Bildungseinrichtung.

Für die Datenverarbeitung gilt als Grundlage die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

C. Risiko-Analyse für das Kinderhaus TOHUWABOHU

Für die Kinder können Risiken in nachfolgenden Situationen (Settings) entstehen.

Im pädagogischen Alltag

- Bring- und Abholsituation
Auf Alkohol-/ Drogenkonsum der Abholperson achten, nicht schlecht vor dem Kind reden, ...
- Brotzeit
Nicht zu wenig/ zu viel, keine Essensvorgaben von Eltern, Beachtung von Allergien, Kind wird nicht zum Essen gezwungen, Kind darf selbst entscheiden, Esskultur des Kindes, ...
- Mittagessen
Auf Händewaschen achten, Kind darf selbst entscheiden was es probiert, ...
- Mittagsschlaf
Kind nicht schreien lassen, angemessene Schlafkleidung – nicht zu warm oder zu kalt, ...
- Wickeln
Genug Windeln, rechtzeitiger Wechsel, Achten auf Verletzungen/ Übergriffe/ Hygiene, ...
- An- und Ausziehen an der Garderobe
- Gartenfreispiel
Aufteilen, Aufsicht in besonderen Gefahrensituationen wie Schaukel/ Rutsche, ...
- Fehlende Dinge führen zu Problemen
Keine Turnschuhe, Ohringe/ Schmuck von den Eltern nicht entfernt, Wechselwäsche fehlt, ...
- Zu viele Anforderungen für die/ den ErzieherIn in einer Situation/ einem Moment
- Laute Tage
- Individuelle kindliche Bedürfnisse
- Sprachliche Barrieren
- Kultureller Hintergrund
- Ungünstige Gruppenkonstellationen
- Mobbing zwischen Kindern
Kind wird länger vom Spiel ausgeschlossen, Verspotten, ...
- Gewalt zwischen Kindern
Sexuelle Übergriffe u.a. bei „Doktorspielen“, beim Toilettengang, in Spielecken, ...
Körperliche Gewalt wie beißen, kratzen, schlagen, ...
Verbale Gewalt wie Schimpfwörter, Erpressung, Drohung, ...

Persönliche Probleme oder eingeschränkte Eignung der pädagogischen Fachkräfte

- Antipathie gegen das Kind
- Psychische Probleme und Belastbarkeit
- Suchtproblematik

- Unstimmigkeiten und Konflikte im Team
- Fehlende Fachkompetenz
- Fehlende Feinfühligkeit und/ oder Empathie

Strukturelle Probleme/ Organisation

- Fehlendes Personal
Viele oder langfristige Ausfälle, Unterbesetzung, Fachkräftemangel, ...
- Zusätzliche, kurzfristige Arbeitsaufträge
- Zusätzliche Termine außerhalb der Dienstzeiten
- Häufige Überstunden
- Corona-Maßnahmen
- Zu viele Kinder mit hohem Förderbedarf in der Gruppe
Problematik bei Aufnahme nicht bekannt, Inklusionsvorgabe BayKiBiG
- Stetig steigender Migrationsanteil der Kinder
Aktuell bereits bei 40%
- Viele Neuzugänge und Wechsel
Bedingt durch den Rechtsanspruch Zuweisung zu „ungewünschter“ Kita und im Folgejahr Wechsel, steigende Umzüge wegen Arbeitsplatzwechsel und damit verbundenem Wohnortwechsel der Familien, ...
- Überbelegung (fehlende Kita-Plätze)

Einwirkungen/ Gefährdungen von Außen

- Gesellschaftlicher Druck
- Mangelnde Partizipation Eltern – Kind
- Mobbing Schule – Kind
- Gefährdungen am Weg ins Kinderhaus
Am Schulweg: pädophile Personen, andere Kinder, Verkehr, alkoholisierte Eltern, ...
- Fremde Personen im Kinderhaus
Therapeuten, Handwerker, Lieferanten, ...

Eltern und Familiensituation

- Konflikte in der Ehe oder Partnerschaft der Eltern
- Ein psychisch kranker Elternteil
- Eltern mit körperlichen Einschränkungen
- Viele Kinder in der Familie

- Getrenntlebende, geschiedene oder alleinerziehende Eltern
- Überforderte oder überfürsorgliche Eltern
- Eine sozial benachteiligte Familie
Finanziell benachteiligt, von Armut betroffen – 10% der Kinder in Deutschland
- Traumata
Fluchterfahrung, Gewalt in der Familie, ...
- Suchtproblematik eines Elternteils
- Wohnsituation oder Stadtteil

D. Prävention und Schutz

Organisation und Struktur

- Vorliegen und Kontrolle des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII

Für jede/n MitarbeiterIn (pädagogisches Team, Küchenteam, Hausmeister, ...) wird bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII durch den Träger Stadt Weiden i.d.OPf. angefordert. Ein berufsbezogener Vermerk verhindert die Einstellung oder Weiterbeschäftigung und führt zur unmittelbaren Aufhebung des Dienstverhältnisses.

Dies gilt ebenso für externe Personen, welche mit dem Kind alleine sind (Frühförderung, Therapeuten, PraktikantInnen, ...). Die jeweilige Dienststelle oder Ausbildungsstätte (Praxis, Fachakademie, Berufsbildungszentrum, ...) bestätigt das Vorliegen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in Form einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Träger Stadt Weiden i.d.OPf.

Personen, die nur kurzfristig im Kinderhaus präsent sind (Handwerker, SchülerIn im Orientierungspraktikum allgemeinbildender Schulen, ...) und kein Führungszeugnis haben oder einer Vereinbarung unterliegen, haben nur unter Aufsicht Kontakt mit einem Kind.

- Fachlich qualifiziertes Personal

Bei Personaleinstellungen wird vom Träger, der Kinderhausleitung und der jeweiligen Gruppenleitung auf entsprechende Qualifikation geachtet. Ungeeignete pädagogische MitarbeiterInnen werden in der Probezeit nicht übernommen, auch wenn Personal fehlt.

- Rahmenbedingungen werden regelmäßig geprüft und bei dringendem Bedarf angepasst

Es gibt genügend pädagogische Fachkräfte. Für nicht-pädagogische Aufgaben (Essen austeilen, Spülen, Instandhaltung, ...) gibt es Zusatzpersonal (Küchenhilfe, Hausmeister, ...). Die Dienstzeiten sind in einem Dienstplan verlässlich hinterlegt. Die Verfügungszeit ist außerhalb der Gruppe möglich. Es gibt flexible Handhabungen der Dienstzeit (Überstundenaufbau und -abbau). Mehrzeiten werden durch Freizeitausgleich abgebaut.

- Regelmäßige Besprechungen mit dem Träger(-vertreter)

- Arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Fehlverhalten

Gravierende Fehlhandlungen werden vom Team und der Kinderhausleitung nicht toleriert. Gegebenenfalls werden arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet (u.a. Ermahnung, Abmahnung, ...).

- **Datenschutz**
Die kindlichen Persönlichkeitsrechte werden nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. A, Art. 7 DSGVO und § 22 KUG vor unauthorisierter Verwendung geschützt, vor allem vor unberechtigten Fotos, Weitergabe von Sozialdaten oder Verbreitung der Daten/ Fotos im Internet. Informationen an Erziehungsberechtigte erfolgen persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Kita-APP, letztere ohne Fotoübermittlung.

Pädagogik

- **Kinder stärken**
Aufbau von Selbstwertgefühl, Resilienz, ...
- **Achtsamer und feinfühlicher Umgang mit dem Kind**
Es wird stets mit dem Kind respektvoll und wertschätzend umgegangen. Das Kind wird niemals bloßgestellt.
- **Offenheit gegenüber Herkunft, Religion, Hautfarbe**
- **Professionelles Verhalten Nähe – Distanz**
- **Partizipation**
Die Position des Kindes wird akzeptiert und respektiert. Es geschieht nichts gegen den Willen des Kindes. Eine Ausnahme besteht bei Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes aufgrund der Aufsichtspflicht.
- **Keine Gewalt oder Machtmissbrauch dem Kind gegenüber (körperlich, emotional, seelisch)**

Teamkultur

- **Eigene Grenzen erkennen, annehmen und akzeptieren – auf sich selbst achten**
- **Hilfe bei KollegIn anfordern**
- **Unterstützung dem/der KollegIn anbieten**
- **Feed-Back geben**
Problematische oder fragwürdige pädagogische Verhaltensweisen oder Handlungen werden bei dem/ der betreffenden KollegIn im Vier-Augen-Gespräch angesprochen. Wenn das Fehlverhalten nochmals auftritt, wird die Kinderhausleitung hinzugezogen.
- **Beschwerden**
Beschwerden von Kindern, Eltern oder KollegInnen werden ernst genommen und entsprechend weiterverfolgt. Gegebenenfalls wird der Träger informiert und einbezogen.
- **Schutzvereinbarungen**
Diese werden im Sinne eines Verhaltenskodex vom Team regelmäßig besprochen und überprüft.
 - Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip – sofern personell möglich
 - Keine Privatgeschenke an Kinder
 - Private Kontakte zu Kindern sind klar geregelt
 - Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen
 - Klare Regeln für die Wickelsituation
 - Gestaltung der Schlafsituation
 - Keine „Sonderprojekte“ einzelner MitarbeiterInnen
 - Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team
 (Quelle: AMYNA e.V. (2009), Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 41 – 42)

Qualifizierung des pädagogischen Teams

- Regelmäßige Gesamteamsitzungen
- Austausch im Gruppenteam
- Fallbesprechungen
- Fortbildungen
- Teamfortbildungen, Fachberatung, Teamworkshops
- Coaching oder Supervision auf Wunsch oder bei Bedarf

E. Ablauforganisation bei Beschwerden oder Fehlverhalten gegenüber dem Kind

1. Grenzverletzungen

→ Sind einmalig, weniger gravierend, nicht angemessen

- Unbeabsichtigt, zufällig
- Fachliche oder persönliche Unzulänglichkeiten
- Teilweise im pädagogischen Alltag nicht zu verhindern (z.B. unbeabsichtigte Berührung, Kränkung)
- Subjektives Erleben ist von Bedeutung

Beispiele aus dem Team

- Vor dem Kind schlecht über andere reden (über das Kind, die Eltern, KollegInnen, ...)
z.B. im Tür-Angel-Gespräch mit den Eltern über ein kindliches Fehlverhalten oder Probleme mit dem Kind sprechen ohne das Kind selbst einzubeziehen
- Kind vor der Gruppe bloßstellen
- Gereizte Reaktionen
z.B. stressbedingt
- Unklare Konsequenzen
- Respektlosigkeit, mangelnde Wertschätzung
- Voreingenommenheit gegenüber Herkunft, Religion, Hautfarbe
- Schreien
- Die „12 pädagogischen Zeigefinger“
z.B. „alles muss man selber machen“, „ab ins Bett“, ...
- „Kultur“ der Grenzverletzungen
u.a. Wegschauen, Nicht-Ansprechen, Vertuschen, ...

Intervention und Handeln

- Vier-Augen-Gespräch mit dem/ der KollegIn
- Beobachtungen können bei der Kinderhausleitung angesprochen werden
u.a. zwecks Beratung oder Coaching, wie damit umgegangen werden kann/ soll
- Elterngespräch
Kein Tür-Angel-Gespräch, da es ein Problemgespräch ist.
- Dokumentation
Gegebenenfalls wird von einer/ einem KollegIn oder der Kinderhausleitung gegengezeichnet.

2. Übergriffe

→ Massivere Auswirkung und/ oder wiederholend, Maßnahmen greifen nicht

- Abwertung von Opfern oder Kindern als Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbings
Gegenüber Kindern oder KollegInnen, die Zivilcourage zeigen und Verantwortung übernehmen.
Diese benennen Grenzverletzungen an das Team, die Kinderhausleitung, den Träger oder andere Institutionen.

Beispiele aus dem Team

- Informationen werden als „Petzen“ oder „Hetzerei“ abgewertet
- Keine Reaktion auf Ereignisse, Gefühle, Wünsche, Fragen, Bitte um Hilfe
- Kommunikation nicht auf Augenhöhe des Kindes
u.a. von oben herab reagieren
- Schimpfen
z.B. wenn dem Kind ein Malheur passiert wie Einnässen
- Druck oder Zwang
z.B. das Kind zum Essen zwingen
- Lästern und Abwerten anderer
z.B. über die Eltern, KollegInnen, ... vor dem Kind
- Klammernde Eltern
Sie setzen ihr Kind indirekt unter Druck, lassen es beim Bringen/ Holen nicht los, wollen auch in der Kita Einfluss nehmen (Kind soll die Brotzeit aufessen, nur Wasser trinken, Mittagsschlaf halten, ...). Dabei steht nicht das Wohl des Kindes, sondern das Elterninteresse im Vordergrund, ohne Notwendigkeit (z.B. Allergie, o.ä.).
- KollegIn mit Suchtproblematik
Erscheint erkennbar angetrunken oder unter anderen Drogen im Dienst („Fahne“, torkeln, lallen, ...) oder konsumiert Drogen während der Dienstzeit. Der/ Die KollegIn kann die Aufsichtspflicht nicht erfüllen.

Intervention und Handeln

- Einschaltung der Kinderhausleitung
Erfolgt durch das Kind an die/ den ErzieherIn oder direkt, durch eine/n KollegIn, Eltern, ...
- Bei dienstrechtlichen Belangen zusätzlich Einschaltung des Trägers, u.a. arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- Gegebenenfalls Einschaltung der Fachkraft für Kinderschutz (IseF).

→ **Der Übergang zum Straftatbestand ist fließend.**

3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

= **Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch**

- Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Kinderpornographie: Besitz, Verbreitung, Herstellung (§ 184 StGB)
- Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt (z.B. Zeigen pornographischer Bilder)

Beispiele aus dem Team

- Vernachlässigung
Mangelnde Körperhygiene, kein Essen/ Brotzeit, keine angemessene Kleidung, ...
- Gewalt und körperliche Misshandlung
Packen, schütteln, schlagen, anbrüllen, eindeutige Verletzung, wiederholte Verletzungen gleicher Art, ...
- Psychische Misshandlung
Drohungen, Abwertung, Bloßstellung, Erpressung, ...
- Sexueller Missbrauch
Sexuelle Übergriffe, sexuelle Anspielungen, ...
- Machtmissbrauch
Kindern mögliche Entscheidungen nicht zugestehen, Unterdrückung, ...

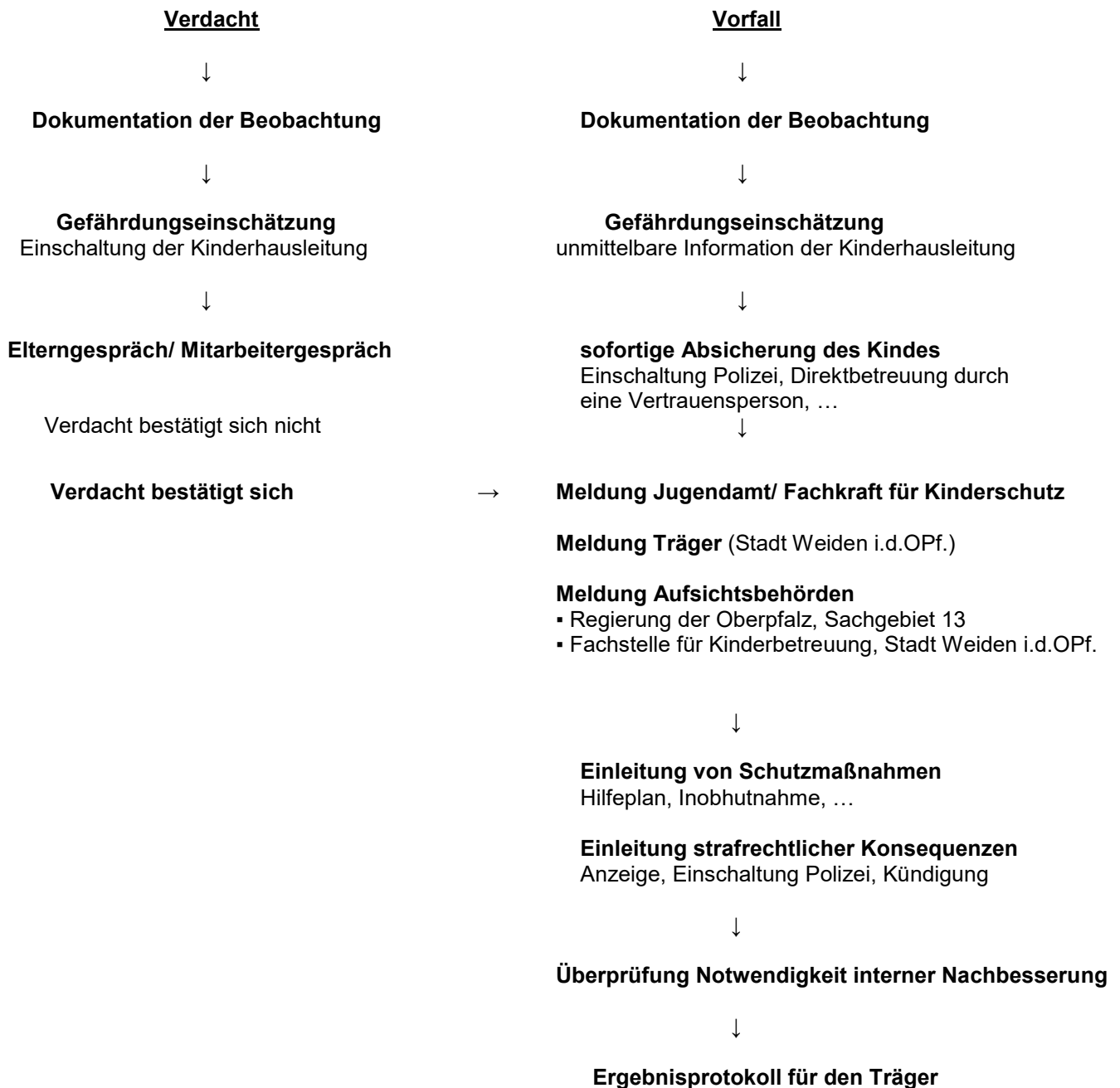
Intervention und Handeln

→ Verdachtsfall Straftatbestand nach Strafgesetzbuch/ Kindeswohlgefährdung nach § 8a VIII

- Umgehende Information der Kinderhausleitung
- Dokumentation (Foto, ZeugIn, Beschreibung)
- Hilfeplan
Elterngespräch führen, gegebenenfalls bei mangelnder Kooperation Einschaltung des Jugendamts.

- Information des Teams
Gegebenenfalls nur über den Sachverhalt, nicht über die Betroffenen → Datenschutz gegenüber Dritten.
- Information des Trägers
Mit Einschaltung der Fachkraft für Kinderschutz (IseF).
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
U.a. Kündigung. Eine Strafanzeige durch den Träger sollte bei der Nachweismöglichkeit von eindeutig belastenden Kriterien erfolgen.

4. Ablaufschema Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Kinderhaus TOHUWABOHU



F. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Jedem Verdachtsfall und jeder Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wird nachgegangen und der Sachverhalt sorgfältig geprüft. Bis zum Nachweis einer strafrechtlich relevanten Handlung gilt die Unschuldsvermutung gegenüber der betreffenden Person.

Jeder Vorfall wird nach Abschluss als Grundlage einer Prüfung des Schutzkonzepts und möglicher Lücken desselben herangezogen.

Ebenso erfolgt jährlich im Rahmen der Überarbeitung der Konzeption auch die Überarbeitung des Schutzkonzepts.

G. Zuständige Verantwortliche

Frau Doris Schörner

Leitung Kinderhaus TOHUWABOHU

Kontakt:

0961/ 6 70 85 - 0

tohuwabohu@weiden.de

Frau Sabine Frischholz

Leitung Amt für Soziale Dienste
Stadt Weiden i.d.OPf. Dezernat 5/ Amt 51

0961/ 81 51 -01

sabine.frischholz@weiden.de

Herr Wolfgang Hohlmeier

Sozialdezernent, Dezernat 5
Träger: Stadt Weiden i.d.OPf.

0961/ 81 50 – 24 (Vorzimmer)

tanja.lindner@weiden.de

Frau Susanne Penzkofer

Fachaufsicht Kommunale Kindertagesstätten Oberpfalz
Regierung der Oberpfalz, Regensburg

0941/ 5680 - 0

F. Kontaktadressen für weitere Unterstützung/ Hilfen:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

Das Elterntelefon

0800 111 0550

Die Nummer gegen Kummer

116 111

Polizeiinspektion Weiden

0961/ 401-0

Dornrose e.V., Weiden

Fach- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt/ Frauennotruf

0961/ 33 0 99

Weißer Ring, Weiden/ Neustadt a. d. Waldnaab/ Tirschenreuth

09602/ 9 444 707

Weiden.ido@mail.weisser-ring.de

Beratungsstelle Weiden

Für Kinder, Jugendliche und Eltern

0961/ 3 91 7400

sekretariat@beratungsstelle-weiden.de

Beratungsstelle Caritasverband, Weiden

0961/ 3 98 90 – 130

e.hirn@caritas-weiden.de

KoKi, Weiden

Netzwerk frühe Kindheit – Schwangere und Kinder unter 3 Jahren

0961/ 81 51 – 36 oder – 37

Literaturnachweis

„Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen – Musteraufbau“

Handreichung der Fachaufsicht Stadt Weiden i.d.OPf. für LeiterInnen, 12-2022;

„Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“

Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen;

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; www.stmas-bayern.de;

„Achtsames Arbeiten – Kinderschutz im ErzieherInnenalltag“

FamilienRaum Pädagogik – Beratung – Mediation/ Kohlhas, Christina; Amorbach;

Handout LeiterInnenfortbildung, Weiden, 21.10.2021;

Handout Teamfortbildung Kinderhaus TOHUWABOHU, Weiden, 16.01.2022;

„Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)“

; Porsch, Stefan/ Dr. Berwanger, Dagmar;

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; Stuttgart, 2020/5;

„Kinderrechte in der Kita“

Maywald, Jörg; Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien; 2021/2;

„Gewährleistung des Kindeswohls in der Kita: Rechtssicheres Handeln bei Vorfällen in der Einrichtung“

vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., Geschäftsstelle Bayern;

Handout Fortbildung BY192309, Würzburg, 11.04.2019;

„KinderKinder – Ausgabe 03/2022“

Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen;

Kommunale Unfallversicherung Bayern/ Bayerische Landesunfallkasse; Berlin, 2022;

Copyright

Das Schutzkonzept des Kinderhaus´ TOHUWABOHU unterliegt dem Urheberrecht und Copyright unserer Einrichtung und des Trägers Stadt Weiden i.d.OPf. Es ist untersagt, das Konzept unberechtigterweise zu vervielfältigen oder Textpassagen zu verwenden, wenn diese nicht entsprechend mit Nachweis gekennzeichnet sind.

Erklärung

Hiermit erklären wir, dass das vorliegende Konzept selbständig verfasst wurde und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.

Weiden, den 10.01.2023

Doris Schörner,
Kinderhausleitung

Wolfgang Hohlmeier,
Sozialdezernent, Stadt Weiden i.d.OPf.

Literaturnachweis

„Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen – Musteraufbau“

Handreichung der Fachaufsicht Stadt Weiden i.d.OPf. für LeiterInnen, 12-2022;

„Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“

Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen;

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; www.stmas-bayern.de;

„Achtsames Arbeiten – Kinderschutz im ErzieherInnenalltag“

FamilienRaum Pädagogik – Beratung – Mediation/ Kohlhas, Christina; Amorbach;

Handout LeiterInnenfortbildung, Weiden, 21.10.2021;

Handout Teamfortbildung Kinderhaus TOHUWABOHU, Weiden, 16.01.2022;

„Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)“;

Porsch, Stefan/ Dr. Berwanger, Dagmar;

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; Stuttgart, 2020/5;

„Kinderrechte in der Kita“

Maywald, Jörg; Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien; 2021/2;

„Gewährleistung des Kindeswohls in der Kita: Rechtssicheres Handeln bei Vorfällen in der Einrichtung“

vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., Geschäftsstelle Bayern;

Handout Fortbildung BY192309, Würzburg, 11.04.2019;

„KinderKinder – Ausgabe 03/2022“

Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen;

Kommunale Unfallversicherung Bayern/ Bayerische Landesunfallkasse; Berlin, 2022;

Copyright

Das Schutzkonzept des Kinderhaus´ TOHUWABOHU unterliegt dem Urheberrecht und Copyright unserer Einrichtung und des Trägers Stadt Weiden i.d.OPf. Es ist untersagt, das Konzept unberechtigterweise zu vervielfältigen oder Textpassagen zu verwenden, wenn diese nicht entsprechend mit Nachweis gekennzeichnet sind.

Erklärung

Hiermit erklären wir, dass das vorliegende Konzept selbständig verfasst wurde und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.

Weiden, den 10.01.2023

Doris Schörner,
Kinderhausleitung

Wolfgang Hohlmeier,
Sozialdezernent, Stadt Weiden i.d.OPf.